

**Sondersatzung**  
**gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen**  
**nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**  
**der Stadt Brühl**  
**vom 28.05.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 28.05.2001 folgende Sondersatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Straßenbaubeiträge für die von der Erschließungsanlage "Kirchweg" erschlossenen Flurstücke werden wie folgt berechnet:

- a) Entsprechend ihrer Nutzung wird der wirtschaftliche Vorteil der im Außenbereich liegenden und nur landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke Gemarkung Badorf, Flur 8, Flurstücke 32 und 31 und Gemarkung Badorf, Flur 11, Flurstücke 5400, 5399, 5398, 5397 und 5396 nur halb so hoch bemessen wie der Vorteil für die übrigen an der Erschließungsanlage "Kirchweg" liegenden Grundstücke.
- b) Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der Summe der einfachen Frontlänge der im Außenbereich liegenden nur landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.
- c) Die sich danach ergebenden beiden Anteile am umlagefähigen Aufwand sind auf die im Außenbereich liegenden nur landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke einerseits und auf die baulich nutzbaren Grundstücke andererseits nach den jeweils für sie geltenden Verteilungsmaßstäben umzulegen.

**§ 2**

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

### **Sondersatzung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 28.05.2001

DER BÜRGERMEISTER

gez. Michael Kreuzberg (L.S.)